

haltige Umstellung auf erneuerbare Energien. Diese Initiative fordert, dass die Gemeinde ihrer Verantwortung als Grundversorgerin gerecht wird und den Weiterbetrieb des Gasnetzes dauerhaft sicherstellt, solange dies mit dem übergeordneten Recht möglich ist. Änderungen, welche den Fortbestand dieser Infrastruktur vorzeitig gefährden oder deren Stilllegung zur Folge hätten, sollen demokratisch legitimiert werden müssen – durch einen Urnenentscheid. Die Versorgungssicherheit, Wahlfreiheit bei Energieträgern sowie der technologische Wandel (z.B. Biogas oder synthetisches Methan) sprechen für den Erhalt des Gasversorgungsnetzes. Mit dem neuen Artikel in der Gemeindeordnung wird ein notwendiger rechtlicher Rahmen geschaffen, um überstürzten Rückbaubeschlüssen entgegenzuwirken und so Rechtssicherheit zu gewährleisten.“

Mit SRB 193 vom 27. August 2025 stellt der Stadtrat fest, dass die vorliegende Initiative den gesetzlichen Vorschriften entspricht. Daraufhin wurde die Initiative am 3. September 2025 amtlich publiziert. Dagegen wurde kein Stimmrechtsrekurs vorgenommen. Somit konnte der Stadtrat mit SRB 35 vom 11. Februar 2026 das Zustandekommen der Volksinitiative festhalten. Mit SRB 144 vom 17. Juni 2026 wurde die Gültigkeitsprüfung vorgenommen und dabei festgehalten, dass die Vorlage inhaltlich gültig ist. Zudem hat der Stadtrat beschlossen, die vorliegende Initiative abzulehnen und einen Gegenvorschlag auszuarbeiten.

2. Ablehnende Haltung

Der Gasausstieg in Etappen ab 2035 wurde in der vom Gemeindeparlament erlassenen Verordnung über die Gasversorgung sowie die Teilstilllegung des Gasleitungsnetzes verabschiedet. Dem Parlamentsentscheid ist eine intensive öffentliche Debatte auf hohem sach- und fachlichen Niveau vorausgegangen. Die Verordnung ist zum 1. Januar 2026 in Kraft getreten.

Wirtschaftliche Erwägungen als zentraler Grund für Gasausstieg

Das gültige kantonale Energiegesetz verpflichtet seit dem 1. September 2022 dazu, fossile Heizsysteme am Ende ihrer Lebensdauer durch klimaneutrale und erneuerbare Alternativen zu ersetzen, sofern dies technisch möglich und wirtschaftlich tragbar ist. Diese kantonale Gesetzgebung führt dazu, dass die Anzahl der Kunden der Gasversorgung stark schwinden wird. Die begrenzte Lebensdauer aller fossiler Heizsysteme führt dazu, dass ab 2040 bis 2045 fast keine Raumwärme-Kunden mehr am Netz angeschlossen sein werden.

Für die Gasversorgungsunternehmen werden die Absätze stark sinken und allfällige Netzkosten auf (immer weniger) verbleibende Kunden verteilt. Das Netznutzungsentgelt zur Refinanzierung der Netzkosten steigt stark an. Das Gas ist damit nicht mehr konkurrenzfähig.

Dem gegenüber steht die Tatsache, dass das Gasnetz in Schlieren älter ist als viele andere Gasnetze. Es bestehen mehr kurzlebige Gussleitungen als andernorts und somit hoher Erneuerungsbedarf, bei einem flächigen Betrieb über 2035 hinaus. Investitionen in den Ersatz von Leitungen sind wirtschaftlich nicht zu legitimieren.

Eine Situation mit hohen Investitionskosten und wenigen Kundinnen und Kunden, die diese tragen, ist finanziell nicht tragbar für die Gasversorgung.

Um unverhältnismässig hohe Netznutzungsentgelte für die verbleibenden Kundinnen und Kunden, insbesondere für Industriekunden mit Prozessgasbedarf, sowie ungedeckte Kosten in Millionenhöhe zu vermeiden, die andernfalls über den ordentlichen Steuerhaushalt finanziert werden müssten, wurde die Teilstilllegung des Netzes für die Raumwärmeversorgung als strategisch notwendige Massnahme erachtet. Dies trägt zugleich dem Grundsatz des Eigenwirtschaftsbetriebs Rechnung.

Gasausstieg in Etappen ab 2035 um weitere Mehrkosten zu vermeiden

Es wurde nachgewiesen, dass eine Verschiebung der Stilllegung des Gasnetzes auf 2050 zu Mehrkosten für unaufschiebbare Leitungserneuerungen von + 2.5 Mio. Franken führen würde.

Mit der aktuellen Dynamik der Ausserbetriebnahmen fossiler Heizungsanlagen ist es unwahrscheinlich, dass nach 2040 noch genügend Kundinnen und Kunden verbleiben, um die Mehrkosten zu tragen. Bei einer weiteren zeitlichen Verschiebung besteht ein hohes Risiko, dass die Mehrkosten durch den Steuerhaushalt getragen werden müssen.

Unmöglichkeit der verursachungsgerechten Gebührenfinanzierung führt zur Auflösung des Eigenwirtschaftsbetriebes Gasversorgung Schlieren

Gemäss § 88 Abs. 1 des Gemeindegesetzes (GG) sind Eigenwirtschaftsbetriebe Verwaltungsbereiche, die nach dem Grundsatz der Eigenwirtschaftlichkeit geführt werden. Eigenwirtschaftlichkeit bedeutet, dass die Aufgabenbereiche grundsätzlich ohne Unterstützung aus dem Steuerhaushalt geführt werden. § 3 Abs. 2 Energiegesetz (EnerG) besagt, dass die Gasversorgung grundsätzlich nach dem Verursacherprinzip zu finanzieren ist, über die Abgeltungen der Kundschaft nach Massgabe der Leistungsbeanspruchung. Die Energie- und damit auch die Gasversorgung finanzieren sich somit grundsätzlich über Gebühren und sind somit grundsätzlich verursacherfinanziert. Aufgabe von Eigenwirtschaftsbetrieben ist es, eine unzulässige Vermischung von Verursacherfinanzierung und Steuerhaushalt zu vermeiden.

Gemäss § 3 Abs. 2 EnerG werden bei der Gebührenfestsetzung nach Möglichkeit die tatsächlichen Kosten berücksichtigt. Das Gebot der Gebührenfinanzierung gilt somit nicht absolut, sondern lässt Spielraum. Der Handlungsspielraum lässt zu, dass die Gasversorgung nicht vollumfänglich nach dem Verursacherprinzip finanziert wird. Ist jedoch die Finanzierung nach dem Verursacherprinzip grundsätzlich nicht mehr möglich, ist der Eigenwirtschaftsbetrieb (EWB) Gasversorgung aufzulösen, weil er nicht mehr eigenwirtschaftlich geführt werden kann (§ 88 Abs. 1 GG).

Die Auflösung des Eigenwirtschaftsbetriebes Gasversorgung kann aufgrund des Prinzips der Verursacherfinanzierung nicht nach Belieben jederzeit erfolgen, sondern erfolgt, wenn ein eigenwirtschaftlicher Betrieb nicht mehr "möglich" ist. Wann diese Situation eintritt, ist von der Gemeinde, d.h. der Stadt Schlieren, zu beurteilen. Kann die Gasversorgung nur noch mittels Zuschüssen aus dem Steuerhaushalt finanziert werden, ist der EWB aufzulösen.

Kosten für die Stilllegung von Grundstücksanschlüssen trägt der Eigenwirtschaftsbetrieb

Die vorgelegte Initiative wurde zu einem Zeitpunkt gestartet und eingereicht, als die neue Verordnung über die Gasversorgung sowie die Teilstilllegung des Gasleitungsnetzes noch nicht in Kraft getreten war. Mit dieser Verordnung wurde auch die Tragung der Kosten für die Stilllegung der Hausanschlüsse durch den Eigenwirtschaftsbetrieb (und nicht die Eigentümerinnen und Eigentümer) verabschiedet. Einer zentralen Forderung der Initiative wurde damit Rechnung getragen.

Zwischenfazit

Mit dem Erlass der Verordnung über die Gasversorgung sowie die Teilstilllegung des Gasleitungsnetzes hat das Gemeindeparlament den Gasausstieg in Etappen ab 2035 verabschiedet. Der Entscheid über den Gasausstieg basiert auf wirtschaftlichen Erwägungen. Das Parlament hat den Gasausstieg im förmlichen Gesetzgebungsverfahren bestätigt, demokratisch legitimiert und breit abgestützt.

Gemäss § 22 der Verordnung über die Gasversorgung sowie die Teilstilllegung des Gasleitungsnetzes sind die Aufwendungen für die Stilllegung von Hausanschlüssen vom Eigenwirtschaftsbetrieb und nicht mehr von den Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümern zu tragen.

Nachdem zentrale Forderungen der Initiative durch den Erlass der Verordnung über die Gasversorgung sowie die Teilstillegung des Gasleitungsnetzes durch das Gemeindeparlament aufgegriffen bzw. erfüllt wurden, lehnt der Stadtrat die Initiative ab und erstellt folgenden Gegenvorschlag.

3. Gegenvorschlag

Die Gemeindeordnung (GO) der Stadt Schlieren vom 4. März 2018 wird wie folgt ergänzt:

Art. 16 Planungsbefugnisse

Das Gemeindeparlament ist zuständig für die Festsetzung und Änderung:

[Ziffern 1. – 7. unverändert]

Ziffer 8. von Planungsentscheiden über einen vollständigen oder teilweisen Rückbau oder die dauerhafte Stilllegung des Gasversorgungsnetzes."

4. Erwägungen

4.1. Klimapolitische Zielsetzungen

Auf Bundesebene sieht das Klimaschutzgesetz das Erreichen von Netto-Null-Treibhausgasemissionen bis 2050 vor. Das gültige kantonale Energiegesetz verpflichtet seit dem 1. September 2022 dazu, fossile Heizsysteme am Ende ihrer Lebensdauer durch klimaneutrale und erneuerbare Alternativen zu ersetzen, sofern dies technisch möglich und wirtschaftlich tragbar ist.

Die damit einhergehende Reduktion der versorgten Haushalte sowie das Alter des Leitungsnetzes und der daraus resultierende Erneuerungsbedarf haben erhebliche negative Auswirkungen auf den Eigenwirtschaftsbetrieb Gasversorgung der Stadt Schlieren. Um die damit verbundenen finanziellen und betrieblichen Risiken zu reduzieren und den Eigenwirtschaftsbetrieb strategisch auf das künftige Zielnetz für die Versorgung von Prozessgaskunden auszurichten, ist ein koordinierter Gasausstieg mit einer etappenweisen (Teil-)Stilllegung des Netzes anzustreben. Zudem ist der Gasausstieg ein zentrales Element der Netto-Null-Strategie der Stadt Schlieren.

4.2. Regulatorischer Rahmen im Gasbereich

Der Gasbereich ist auf Bundesebene derzeit nicht abschliessend spezialgesetzlich geregelt. Mit dem in Vernehmlassung befindlichen Gasversorgungsgesetz (GasVG) soll diese Lücke geschlossen werden. Der Gesetzesentwurf trägt der langfristigen Substitution fossiler Energieträger Rechnung und sieht unter anderem Regelungen zur finanziellen Abwicklung von Rückbau- und Stilllegungsmassnahmen vor. Das Inkrafttreten sowie die definitive Ausgestaltung bleiben jedoch abzuwarten.

4.3. Würdigung des von der Initiative vorgeschlagenen Art. 3a GO

Vereinbarkeit mit übergeordnetem Recht

Nach heutigem Kenntnisstand steht Art. 3a GO nicht im Widerspruch zu übergeordnetem Recht. Insbesondere bleibt die Umsetzung der kantonalen Vorgaben im Energiebereich gewährleistet. Ebenso wird die Festlegung kommunaler Klimaziele durch die Bestimmung nicht ausgeschlossen.

Technologische Entwicklungsperspektiven

Die Bestimmung lässt Raum für zukünftige technologische Entwicklungen. Insbesondere erscheint es möglich, das bestehende Gasnetz künftig für den Transport erneuerbarer Gase wie Biogas oder synthetischer Energieträger zu nutzen.

Demokratische Legitimation

Die Stadt Schlieren hat die Gasversorgung und die Teilstillegung des Gasleitungsnetzes in einer gleichlautenden Verordnung geregelt. Diese ist zum 1. Januar 2026 in Kraft getreten und regelt den Gasausstieg in Etappen ab 2035. Die Verordnung wurde vom Gemeindeparlament erlassen und war Gegenstand einer intensiven parlamentarischen Debatte und Entscheidungsfindung. Diese demokratische Abstützung ist sachgerecht und im Hinblick auf die (finanzielle) Tragweite angemessen.

Nachdem Art. 3a GO so ausgelegt werden kann, dass er nicht im Widerspruch zu übergeordnetem Recht steht (vgl. Ziffer 4.1.), steht dieser inhaltlich auch nicht im Widerspruch zu den Festsetzungen der Verordnung über die Gasversorgung und die Teilstillegung des Gasleitungsnetzes und damit dem vom Parlament verabschiedeten Gasausstieg in Etappen ab 2035.

Die vorliegende Initiative verfolgt jedoch die Unterstellung eines Rückbau- oder Stilllegungsentseids der Urnenabstimmung. Dieser Abstimmungsvorbehalt ist grundsätzlich rechtlich zulässig und entspricht den gemeinderechtlichen Vorgaben.

4.4. Finanzielle Aspekte

- Die Gasversorgung der Stadt Schlieren wird als Eigenwirtschaftsbetrieb geführt und unterliegt dem Grundsatz der Kostendeckung sowie der verursachergerechten Finanzierung.
- Daraus folgt, dass die anfallenden Kosten grundsätzlich durch die Gasverbraucherinnen und -verbraucher zu tragen sind und eine Finanzierung über den allgemeinen Steuerhaushalt grundsätzlich ausgeschlossen ist.
- Für die künftigen Kosten der (Teil-)Stilllegung des Netzes sowie der Stilllegung der Hausanschlüsse wurde zum 31. Dezember 2025 eine Rückstellung in Höhe von 4.61 Mio. Franken gebildet.

Der Stadtrat beschliesst:

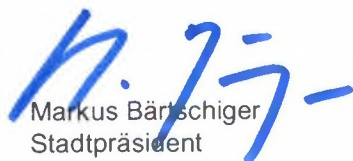
1. Dem Gemeindeparlament wird beantragt zu beschliessen:
 - 1.1. Die am 18. Dezember 2025 eingereichte Volksinitiative "Für eine gesicherte Energieversorgung in Schlieren" wird abgelehnt.
 - 1.2. Der Gegenvorschlag des Stadtrats wird genehmigt.
2. Vorbehältlich der Zustimmung des Parlaments zu obigen Antrag wird die Stadtschreiberin in Zusammenarbeit mit der Abteilung Werke, Versorgung und Anlagen beauftragt, die nötigen Schritte für die Volksabstimmung vorzunehmen.

3. Mitteilung an

- Initiativkomitee "Für eine gesicherte Energieversorgung in Schlieren", c/o Pierre Dalcher, Hofackerstrasse 9, 8952 Schlieren
- Gemeindeparlament
- Stadtschreiberin
- Abteilungsleiterin Werke, Versorgung und Anlagen
- Abteilungsleiter Finanzen und Liegenschaften
- Archiv

Status: öffentlich

Stadtrat Schlieren


Markus Bärtschiger
Stadtpräsident


Selina Kaufmann
Stadtschreiberin